

Schutzkonzept

Kindergarten St. Martin Griethausen

Träger: Katholische Pfarrgemeinde St. Willibrord Kleve



Klosterstraße 4

47533 Kleve

Tel.: 02821-92695



kita.stmartin-griethausen@bistum-muenster.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Risikoanalyse	8
3.a. Räumliche Gegebenheiten	8
3.b. Räume höchster Intimität	8
3.c. Räume mittlerer Intimität	9
3.d. Räume mit geringer Intimität	9
3.e. Räume ohne Intimität	9
4. Verhaltenskodex	10
4.a. Professionelle Beziehung	10
4.b. Angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz	11
4.c. Angemessenheit von Körperkontakt	11
4.d. Beachtung der Intimsphäre	11
4.e. Sprache und Wortwahl	11
4.f. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien	12
4.g. Abhängigkeiten und Ergreifen von Maßnahmen in Konfliktsituationen	12
4.h. Zulassung von Geschenken	12
4.i. Prävention	13
5. Beschwerdemanagement	13
6. Meldeverfahren nach § 47	19
7. Partizipation	23
8. Handlungsleitfaden	26
9. Ansprechpartner	27
10. Quellenverzeichnis	28

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Deshalb sind der Kinderschutz und die Kinderrechte mittlerweile im Gesetz verankert und gehören natürlich auch zu den gesetzlichen Pflichten einer Kindertageseinrichtung.

Die Einrichtung und der jeweilige Träger tragen dafür Sorge, dass die Rechte der Kinder in der Konzeption festgelegt sind und durch dieses Schutzkonzept für unser Haus formuliert und verankert werden.

Die Kinder verbringen viel Zeit in unserem Haus. Sie müssen sich sicher und anvertraut fühlen mit den Menschen, die sie betreuen.

Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Einrichtung zu sozialfähigen, starken, fröhlichen und kompetenten Menschen entwickeln können. Kinder müssen ernst genommen werden. Mit all ihren Gefühlen, positiven wie auch negativen. Sie müssen ihre Wünsche, Bedürfnisse und Befindlichkeiten jederzeit äußern dürfen.

Das Schutz- und Handlungskonzept hilft uns und allen Beteiligten dabei, offen und transparent mit diesem Thema umzugehen. Es gibt dem Personal einen Wegweiser für ihre pädagogische Arbeit und den Eltern Sicherheit für den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Das Schutzkonzept muss allen Beteiligten bekannt sein, die sich im Rahmen unserer Einrichtung bewegen.

2. Grundlagen des Schutzkonzepts

2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2. § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

2.3. § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1.

die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3.

die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

2.4. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat

nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

3. Risikoanalyse

Täter und Täterinnen erschleichen sich das Vertrauen von Kindern, um sie dann für ihre Zwecke ausnutzen zu können. In der Risikoanalyse haben wir uns mit den einsehbaren und nicht einsehbaren Gefährdungssituationen und Räumlichkeiten unseres Kindergartens auseinandergesetzt. Machtmissbrauch, sexuelle Übergriffe und Gewalt finden erwiesenermaßen in vertrautem Umfeld statt.

Räumliche Gegebenheiten

Unsere Einrichtung hat zwei Gruppenräume, zwei Funktionsräume (Bewegungsraum und Matschraum sowie einen Frühstücksraum, einen Waschraum und eine Küche. Außerdem wird der Flur, der alle Räume miteinander verbindet, als Spielfeld von den Kindern genutzt. Überall gibt es daher Winkel und Ecken, sei es in selbstgebauten Höhlen, unter der zweiten Ebene, alleine im Nebenraum, im Bewegungsraum oder auch in den Toilettenräumen. Rückzugsmöglichkeiten für Kinder gehören in den pädagogischen Alltag und sind auch konzeptionell verankert. Unter Achtung der Intimsphäre der Kinder werden die uns bewussten Stellen dennoch im Auge behalten. Insbesondere wenn festgestellt wird, dass z.B. ein bestimmtes Kind schon länger nicht mehr im Gruppenraum gesehen wurde, schauen wir nach. Laut Konzeption dürfen die Kinder in den Funktionsräumen auch eigenständig in einer kleinen Gruppe spielen, dennoch wird regelmäßig und stets nach ihnen gesehen. Üblicherweise finden in den genannten Räumen auch geleitete Angebote vom pädagogischen Personal statt.

Renovierungs- und Reparaturarbeiten (meist durch den Gemeindeeigenen Hausmeister) fallen immer wieder an und werden wenn möglich außerhalb der Betreuungszeiten durchgeführt. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Arbeitsbereiche für die Kinder gesperrt. Bei Handwerkstätigkeiten innerhalb der Nutzungsräume ist immer pädagogisches Personal anwesend.

Im Kindergarten wird zwischen Räumen unterschiedlicher Intimitätsgrade differenziert:

Räume höchster Intimität

Toiletten- und Wickelbereich sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Hier sind die Kinder vor Blicken anderer geschützt. Dennoch werden diese Räume nicht abgeschlossen, so dass die Fachkräfte jederzeit unter Wahrung der Intimsphäre der Kinder den Überblick halten können.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen alleinigen Zutritt zu den Kindertoiletten und den Wickelbereich.

Eltern dürfen mit ihrem eigenen Kind den Wickelraum und die Toilette besuchen, aber nicht fremde Kinder wickeln oder den Toilettengang begleiten.

Da wir eine Einrichtung für Kinder über 3 Jahren sind, haben wir keinen ausgewiesenen Schlafraum. Fühlt sich ein Kind unwohl oder müde, hat es bei uns dennoch die Möglichkeit, sich in den

Gruppenräumen auszuruhen oder zu schlafen. (z.B. sobald alle anderen Kinder auf dem Außengelände sind). Bei den Kindern, die Ruhe brauchen, ist ein Teammitglied zugegen.

Räume mittlerer Intimität: Nebenräume

Für die Nutzung dieser Räume gibt es klare, mit den Kindern und Erzieherinnen und Erziehern abgesprochene Regeln. Unter Einhaltung dieser Regeln (eine beschränkte Personenzahl, eine Verweildauer sowie Abstufungen des Aufenthaltes entsprechend des Alters und der Entwicklungsstufe) dürfen sie sich in diesen Räumlichkeiten aufhalten.

Eltern, und andere Besucher haben in der Regel keinen Zutritt zu diesen Bereichen. Jedoch finden in diesen Räumen, z.B. im Bewegungsraum auch Elternabende, Wortgottesdienste o.Ä. statt. Zu diesen Veranstaltungen dürfen auch die Eltern mit ihren Kindern die Räume betreten.

Räume mit geringer Intimität: Gruppenräume

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen bei Anwesenheit der pädagogischen Kräfte aufhalten, etwa um sich mit dem Kind die Portfolio- Mappen anzusehen.

Räume ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

In diesen Bereichen sind die Kinder immer angemessen gekleidet und ziehen sich hier weder um noch aus. Matsch- und Wasserspiele finden immer den Wetterverhältnissen entsprechend bekleidet statt. Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt. Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.

Betreuung

Eine eins zu eins Betreuung gehört in den pädagogischen Alltag eines Kindergartens, sei es beim Spiel, beim Toilettengang, beim Wickeln oder in einer Tröste-Situation. Sie wird transparent gestaltet und immer begründet.

Wenngleich für jede Gruppe 3-4 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen, gibt es während der Öffnungszeiten insbesondere zu den frühen und späten Randzeiten Situationen der dienstplanbedingten Eins zu Eins-Betreuung. Unsere Fachkräfte sind mit unterschiedlichen Stundenumfängen teil- bzw. vollzeitbeschäftigt. Zu den Kernbetreuungszeiten sind alle anwesend, ausgenommen in Urlaubs- oder Krankheitsfällen.

Insbesondere die Abwesenheit durch Urlaub und Krankheit stellt das Team vor besondere Herausforderungen. Die Kindergärten der Kirchengemeinde unterstützen sich in solchen Fällen, indem voll besetzte Häuser ein Team bei Bedarf personell unterstützen.

Eltern, Abholpersonen und andere Besucher

Neben den Kindern und dem pädagogischen Fachpersonal, gehen Eltern und andere Personen in unserem Kindergarten teils ein und aus. Wir stellen sicher, dass fremde Dritte wie z.B. Handwerker oder Lieferanten nicht alleine mit den Kindern in Räumen sind oder mit ihnen durch den Kindergarten gehen. Auch ist es Eltern in Bring- und Abholsituationen nicht gestattet, sich mit fremden Kindern alleine im Haus zu bewegen.

Eltern, Besucher, Handwerker und andere fremde Dritte betreten die Einrichtung, sämtliche Räume und das Außengelände nur mit Genehmigung der Fachkräfte. Das Fotografieren ist im Haus und auf dem Spielplatz ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die pädagogische Arbeit gestattet. Ausnahmeregelungen, die jeweils gesondert kommuniziert werden, gelten bei Kindergartenveranstaltungen.

4. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Kindergarten St. Martin sind wir in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder vor jeglicher Form von sexualisierter Gewalt, Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ihre Rechte und Unversehrtheit bestmöglich zu schützen ist unsere wichtigste Aufgabe.

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden. Für jede und jeden einzelnen Mitarbeiterin und Mitarbeiter bedeutet das:

Professionelle Beziehung

Als erwachsene pädagogische Fachkraft trage ich die Verantwortung für die angemessene Gestaltung der Beziehung zwischen den Kindern und mir. Ich zwinge z.B. kein Kind zum Essen oder besteche und erpresse es mit so genannten „wenn-dann-Drohungen“: „Wenn du das nicht probierst, bekommst du keinen Nachtisch.“

Dabei achte ich insbesondere die Individualität und Selbstbestimmungskompetenz jedes einzelnen Kindes. Dies bezieht sich auf die Angemessenheit von Nähe und Distanz, Körperkontakte, Wahrung der Intimsphäre, Sprache und Wortwahl, Umgang mit Medien, Abhängigkeiten und Ergreifung von Maßnahmen in Konfliktsituationen und Zulässigkeit von Geschenken.

Angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz

Jedes Kind wird in seiner Individualität wahrgenommen und geachtet und bekommt die Unterstützung, die es braucht. Kein Kind wird bevorzugt behandelt. Mein Umgang mit den Kindern ist

wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Jedes Kind sucht sich seine Bezugsperson selbst aus und gestaltet sein Bedürfnis nach Nähe und Distanz. Dies respektiere ich. Ich nenne jedes Kind bei seinem Namen. Auch lebe ich den Kindern durch die Wahrung meiner eigenen Grenzen vor, wie sie mit ihren Bedürfnissen nach Nähe und Distanz umgehen können. Ich trage die Verantwortung für die angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz. Distanzloses Verhalten benenne ich und zeige Wege auf, Grenzen zu achten und einzuhalten.

Angemessenheit von Körperkontakt

Zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften finden körperliche Berührungen und Körperkontakt statt: Beim Trösten, beim Wickeln, bei persönlichen Ansprachen, etc. Im Kindergarten St. Martin gibt es klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt. Das Kind entscheidet, ob, wann und mit wem ein Körperkontakt stattfindet. „Nein“ sagen ist erlaubt und wird auch geübt. Ich achte darauf, dass die Kinder untereinander diese Regeln respektieren und einhalten und gebe bei Bedarf Hilfestellung. Beim Wickeln und beim Toilettengang beziehe ich die Kinder in die Entscheidung mit ein, wer den Toilettengang begleiten soll. Unter Einhaltung der Intimsphäre des Kindes befinde ich mich jederzeit in einer zugänglichen Situation und erkläre dem Kind z.B. während des Wickelns was ich gerade tue.

Beachtung der Intimsphäre

Jedes Kind hat ein Recht auf seinen eigenen Körper und darf selbst darüber zu bestimmen. Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Dazu gehört auch, den eigenen Körper in geschütztem Rahmen zu entdecken und zu erkunden. Ich achte und schütze die Scham- und Intimsphäre eines jeden Kindes und darauf, dass die vereinbarten Regeln und Grenzen eingehalten werden. Dazu gehört die Respektierung des „NEIN“ und dass die Kinder sich in einem geschützten Raum umziehen dürfen. Da unser Spielplatz einsehbar ist, wird draußen nicht nackt gespielt (siehe auch unser „Sexualpädagogisches Konzept“).

Sprache und Wortwahl

Im Kontakt mit den Kindern achte ich auf eine kindgerechte und gewaltfreie Sprache. Ich lebe den Kindern durch freundliche Zugewandtheit und Wortwahl eine adäquate Kommunikation vor. Auch respektiere ich die Muttersprache eines jeden Kindes und drücke mich verständlich aus. Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache dulde ich nicht, greife entsprechend ein und erarbeite mit den Kindern sprachliche Alternativen. Ebenso erläutere ich ihnen die Wirkung von Worten und erarbeite mit ihnen, wie gute und schlechte Gefühle entstehen und wie man durch schlechte Gefühle erkennen kann, dass etwas nicht stimmt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien

Im Kindergarten Arche Noah kommen Computer, das Internet, Fotoapparate, CD- Player, Beamer, Zeitungen und Bücher zum Einsatz. Ich übe mit den Kindern den kindgerechten Umgang mit diesen

Medien. Wir haben pädagogisches Personal, das sich in dem Bereich Medien speziell fortgebildet hat und als Multiplikator dient.

Alle Eltern unterzeichnen bereits bei der Anmeldung sowie vor jeder größeren Aktion eine Einverständniserklärung für das Fotografieren ihres Kindes in der Kita. Inwieweit die Fotos Verwendung finden dürfen für die Portfolioarbeit, Geburtstagskalender, Garderobenhaken oder die Internetseiten der Gemeinde und des Kindergartens. Pressetermine im Zusammenhang mit unserer Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils angekündigt. Elternvorgaben werden überall berücksichtigt.

Abhängigkeiten und Ergreifung von Maßnahmen in Konfliktsituationen

Konflikte zu meistern gehört unabdingbar zur Persönlichkeitsentwicklung und ist ein immerwährender lebenslanger Prozess. Entsprechend reflektiere ich mein eigenes Streit- und Konfliktverhalten und begleite die Kinder in angemessener Weise. Ich trage mit dazu bei, dass es für alle klare, deutliche und transparente Regeln und Grenzen gibt und übe mit den Kindern die Einhaltung dieser. Regeln und Grenzen sind notwendig, sie geben Orientierung und Sicherheit. Jedoch dürfen sie keine unumstößlichen Konstrukte darstellen. Veränderungen und Anpassungen können sich immer aus neuen Konstellationen und Weiterentwicklungen ergeben und werden dann entsprechend kommuniziert.

Bei Regelverstößen und in Konfliktsituationen erarbeite ich respektvoll und auf Augenhöhe gemeinsam mit dem Kind/den Kindern gute Lösungen. Die guten Lösungen stehen dabei immer im Zusammenhang mit der Situation und sind für die Kinder nachvollziehbar. Ich bin mir darüber im Klaren, dass es für ein Kind schon schlimm genug ist, bei einem Regelverstoß erwischt zu werden und reagiere entsprechend achtsam mit der notwendigen Konsequenz.

Sollten mir Regelverstöße im Team auffallen, spreche ich sie angemessen an und/oder hole mir Unterstützung.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke von Eltern an die Mitarbeiterinnen sind in unserem Kindergarten zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Jubiläen, längerer Krankheit und zum Abschied zulässig, da sie als Ausdruck der Wertschätzung und des Dankes für die geleistete Arbeit überreicht werden. Kinder bekommen zum Geburtstag und zum Abschied jeweils ein Geschenk des Kindergartens.

Geschenke dürfen nicht zum Zwecke der Vorteilsnahme getätigt bzw. angenommen werden.

Prävention

Die Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Münster wird durch ein umfassendes Fortbildungsangebot für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist verpflichtend, wird alle 5 Jahre wiederholt und in der Personalakte dokumentiert.

Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Praktikanten

Die Einstellung neuer Fachkräfte obliegt dem Träger. Im Bewerbungsverfahren wird das Schutzkonzept thematisiert und die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

5. Beschwerdemanagement in unserem Kindergarten

Eine Tageseinrichtung für Kinder soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten.

In dieser Zusammenarbeit ergibt es sich, dass Beschwerden auftauchen. Diese Beschwerden gilt es nicht nur zu hören, sondern auch adäquat zu behandeln. Dies ist in der Betriebserlaubnis für die KITA verankert.

Ebenso kann es auch zu Beschwerden der Kollegen und Kolleginnen im Team kommen. Auch hier ist es wichtig, die Beschwerde in einem geeigneten Verfahren zu behandeln.

Zuerst unterscheiden wir nun zwischen der Beschwerde und dem Beschwerdemanagement. Beschwerden sind folglich Ausdruck von Unzufriedenheit, die zum Ziel haben, ein fehlerhaftes Verhalten der Einrichtung aufmerksam zu machen und dessen Änderung zu bewirken. In Beschwerden steckt eine Chance der Reflexion und der Verbesserung.

Das Beschwerdemanagement ist das Instrument des angemessenen Umgangs mit Beschwerden. Es beinhaltet konkrete Abläufe und Zuständigkeiten für den Fall einer Beschwerde.

Mit dem Beschwerdemanagement sollen die Beschwerden professionell, schnell und zur Zufriedenheit aller bearbeitet werden.

Zufriedenheit ist das Ziel des Beschwerdemanagements. Die zwischenmenschlichen Beziehungen sollen gestärkt werden. Die Folgen, zufriedene Eltern und Mitarbeiter in der KITA, übertragen diese positiven Gefühle auf die Kinder. Zufriedene Eltern erleichtern die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Familien. Ein positives Image. Die Öffentlichkeit, der Träger und engagierte Mitarbeiter sind motiviert, sich der Einrichtung zu öffnen.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement hat die Absicht, Kritik offen anzunehmen und konstruktiv zu nutzen. Das heißt allerdings nicht, dass die Fachkraft auf jede Befindlichkeit reagieren muss. Entscheidend ist, dass die Bedürfnisse ernst genommen werden und der Umgang mit den Eltern und dem Personal respektvoll und wertschätzend ist.

Zum Erreichen der Ziele des Beschwerdemanagements schaffen wir im folgenden verschiedene Bausteine, die im Einzelnen von den Betroffenen gewählt werden können.

1. Beschwerdestimulierung

Möglichkeiten schaffen, Beschwerden zu äußern (Fragebögen, Zettelkasten, Gesprächstermine...)

Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Mitarbeiter und Eltern müssen aktiv darüber informiert werden, dass Beschwerden willkommen sind.

2. Beschwerdeannahme

Personen, an die eine Beschwerde herangetragen wird, sind Eigentümer der Beschwerde. Sie sind verantwortlich für die Erfassung der Beschwerde. Dazu bedarf es einen Dokumentationsbogen mit genauen Angaben (Beschwerdedatum, ein in der Zukunft liegendes Datum für die Rückmeldung.)

3. Beschwerdebearbeitung

Intern geregelte Schritte, die zur Lösung führen, Einhaltung der zeitlichen Vorgabe, Information des Beschwerdeführers über den laufenden Prozess, Erreichen der Zufriedenheit

4. Beschwerdeauswertung

Die Beschwerdeinformation für Verbesserung nutzen, Erfassung der Qualität und der Quantität der Beschwerde, Analyse der Ursache, die zu der Beschwerde führten, Schwachstellen verändern

5. Beschwerdecontrolling

Beaufsichtigung der Aufgabenerfüllung des Beschwerdemanagements, Überprüfung der Maßnahmen und deren Durchführung, Zielerreichung und Veränderungsmöglichkeiten dokumentieren

Zulässig ist jede Beschwerde gleich welchen Inhalts. Sie wird sowohl schriftlich als auch mündlich und sowohl namentlich als auch anonym von allen angestellten Mitarbeitenden des Trägers entgegengenommen.

Sorgeberechtigte und jede andere Person kann:

- sich direkt an die betreffende Kollegin wenden,
- oder auch anonym die Beschwerde in den Kummerkasten werfen
- an die Kita Leitung,
- an den Elternrat,
- an den Präventionsbeauftragten der Gemeinde (Herr Frank Wietharn),
- oder an jeden Mitarbeiter ihres Vertrauens wenden.

Mitarbeiter können sich

- direkt an die betreffende Kollegin,
- an die Leitung der Kita,
- die MAV,
- den Präventionsbeauftragten der Gemeinde (Herr Frank Wietharn),
- den Träger,

- die Polizei,
- das Jugendamt/LVR,
- oder das Bistum wenden.

Die Beschwerde ist nach Annahme unverzüglich, allenfalls ein oder zwei Werkstage später, weiterzuleiten. Dazu liegt ein Beschwerdeformular bereit. Beschwerden werden durch die Kita Leitung bearbeitet, wenn diese nicht in den Fall involviert ist. Das Vorgehen, die Entscheidungen und ihre Begründungen sind schriftlich zu dokumentieren. Üblicher Weise werden die Mitarbeiter, die Anteil an einer Beschwerde haben, über den Beschwerdeeingang informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Kinderschutzbeauftragten der Kitas (die zur objektiven Meinungsbildung immer aus der jeweiligen anderen Kita hinzugezogen wird) und die Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde sind an allen Beschwerdeeingängen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wird nur dann über die weitere Vorgehensweise informiert, wenn er Sorgeberechtigter des Kindes ist, das in den Fall involviert ist.

Verbindliche Vorgehensweisen:

- schriftliche Aufnahme der Beschwerde und Weiterleitung an die Kita Leitung
- Einholung der Stellungnahme der Person, über die sich beschwert wird (Mitarbeiter, Elternteile, Familienangehörige, o.ä.)
- Beratung mit der Kinderschutzbeauftragten, Präventionsschutzbeauftragten
- Planung und Verschriftlichung der weiteren Vorgehensweisen
- Durchführung der geplanten Maßnahmen
- Abschlussgespräch mit der Kita Leitung, Kinderschutzbeauftragten und der Präventionsbeauftragten

Weitere mögliche Vorgehensweisen:

- Mitarbeiter und Vorgesetzte können auf Wunsch die MAV hinzuziehen
- eine Bewertung des Falles im Team der Kita 12
- Einbeziehung der Präventionsstelle des Erzbistums
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Gespräch zwischen beschwerdeführender Person und der Person, über die sich beschwert wird
- Einführung von Präventivmaßnahmen, Schutzmaßnahmen für das Kind und den Mitarbeiter
- Seelsorgegespräche.

Bei Verleumdung und übler Nachrede kann der Mitarbeiter mit Unterstützung des Trägers prüfen, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind. Für Mitarbeiter können je nach Schweregrad verschiedene Konsequenzen eintreten (Gespräch, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, strafrechtliche Konsequenzen).

Grundsätzlich pflegen wir einen systematischen und transparenten Umgang mit Kritik und Beschwerden. Dabei sollen nachvollziehbare und schnelle Bearbeitungen gewährleistet werden, Beschwerdeursachen analysiert werden und ggf. geeignete Korrekturmaßnahmen entwickelt und

umgesetzt werden. Kritik, Auseinandersetzungen und Beschwerdebearbeitung verstehen wir als Bestandteil unserer Arbeit. Zudem sehen wir eine Beschwerde als wertvollen Hinweis, um unsere Arbeit im besten Fall verbessern zu können. Basierend auf der Wertschätzung aller Beteiligten und Mitarbeitenden und dem daraus folgendem Schutz vor Missständen, Problemen und Schwierigkeiten soll mit diesem transparenten Verfahren eine größtmögliche Zufriedenheit sowie eine stetige Verbesserung des Qualitätsniveaus unseres Familienzentrums erreicht werden. Unser oberstes Ziel ist es, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen. Alle Beschwerden werden gesammelt, ausgewertet und jährlich mit dem Qualitätsmanagement und einer Leitungsperson besprochen. Daran können sich Verbesserungsprozesse der Dienstleistungen anschließen. Das Verbesserungsmanagement selbst wird jährlich überprüft.

Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein (z.B. mit dem Essen), es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln (z.B. bezgl. einer Gruppenregel) oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt (z.B. dem Konflikt nicht mitspielen zu dürfen). Wir sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen meist „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse fühlen sich die Kinder ernstgenommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung. Auf die Festlegung einer Beschwerdestelle o.ä. haben wir bewusst verzichtet. Unserer Erfahrung nach wenden Kinder sich in aller Regel mit ihren Ängsten und Nöten an eine Person ihres Vertrauens.

Sonstige Möglichkeiten:

- Morgenkreis
- Gesprächskreis
- direkter Kontakt zur Vertrauensperson
- Nein- oder Stopp – Regel. Unsere Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn eine Grenze missachtet wird – unser pädagogisches Handeln fordert dann ein rasches Reagieren und Eingreifen. Unsere Einrichtungen sollen sichere Orte für Kinder sein.

Wer kann eine Beschwerde anzeigen?

Jeder (Eltern, Großeltern, Mitarbeiter, Minderjährige,) auch anonym.

Wer kann eine Beschwerde Anzeige entgegennehmen?

Jeder Mitarbeiter

Was kann angezeigt werden?

Vernachlässigung, keine ausreichende:

- Ernährung, Flüssigkeitszufuhr
- Kleidung,
- Körperpflege
- Medizinische Versorgung/Behandlung
- ungestörter Schlaf

- emotionale Zuwendung Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:
- Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
- Rauschmittelabhängigkeit der Aufsichtsperson
- Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit einer Sekte oder Extremistischen Gruppe
- Psychische Erkrankung der Betreuungsperson/Sorgeberechtigten

Physische Gewalt:

- Schlagen, Schütteln, Würgen, Fesseln
- Einsperren
- Zufügen von Verbrennungen
- Gewalt unter Kindern

Sexueller Missbrauch/Gewalt:

- Einbeziehen in eigene sexuelle Handlungen
- Nötigung sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen
- Aufforderung sich mit anderen sexuell zu betätigen
- Gewissenmissbrauch

Seelische Misshandlungen:

- Androhen von Gewalt und Vernachlässigung Anschreien, beschimpfen, verspotten
- Unangemessene Erziehungsmaßnahmen Zwang, Drohungen, grober Umgangston
- Entwerten, Demütigen
- Minderjährige werden Zeuge von Gewalt jeglicher Form
- Aufforderung, andere zu misshandeln
- Gewalt unter Kindern
- Mobbing
- Gewaltverherrlichende Sprache Häusliche Gewalt:
- Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Eltern/Bezugspersonen

Die Durchführung und Einführung in unserem Kindergarten bedarf es, dass den Eltern, jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter diese Ausarbeitung bekannt ist und sie Teil des Konzeptes ist. An einem Elternabend werden die Wege des Beschwerdemanagements den Eltern bekannt gegeben. Die Formulare werden vorgestellt und ein „Briefkasten“ für die Annahme der schriftlichen Beschwerden montiert.

Der Punkt „Beschwerdemanagement“ wird in die Konzeption aufgenommen.

Dieser aktive Prozess des Beschwerdemanagements trägt zum Erfolg unseres Kindergartens bei. Auch die Nachhaltigkeit der Einrichtung dazu sichert die Qualität.

Die Beschwerde ist eine Zwischenstufe, um die Zufriedenheit mit der Leistung unseres Kindergartens zu erzeugen, steigern oder auch wiederherzustellen.

Die Beschwerde muss aus der Perspektive der Chance, als Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen das Beschwerdemanagement mittragen und -leben.

Als Anlagen zum Beschwerdemanagement: Beschwerdeformular für Eltern und ein Beschwerdeprotokoll.

6. Meldeverfahren nach § 47

1. Auszug aus der Handreichung des LVR für Kindertageseinrichtungen (November 2019)

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung liegen, ist § 8a SGB VIII anzuwenden.

2. Kindeswohlgefährdung in der elterlichen Verantwortlichkeit

Die Arbeit im Kinderschutz ist für unsere Fachkräfte immer eine Ausnahmesituation, da es keine Routine dafür gibt. Jedoch kommt es in Kindertagesstätten doch immer wieder dazu, dass Pädagog*innen Beobachtungen dahingehend machen, dass die Ausübung der Erziehungstätigkeit der Eltern nicht im Sinne der Kinder oder gar als gefährdend eingestuft wird. Mit dem folgenden Verfahren soll deutlich gemacht werden, dass Sie dazu verpflichtet sind tätig zu werden und zwar immer mit dem Blick darauf, schädigende Einflüsse abzuwenden. Im Folgenden wird beschrieben, wie verfahren werden soll, wenn Beobachtungen gemacht werden oder Anhaltspunkte auftauchen, die darauf hinweisen, dass das Wohl eines Kindes außerhalb der Kita gefährdet ist. Solche Situationen sind oft sehr beunruhigend und es ist schwer objektiv zu bleiben. Deswegen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Holen Sie immer eine*n Kolleg*in hinzu. Für die Einschätzung der Gefährdung benötigt es einen objektiven Blick von außen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF), die hilft das Verfahren richtig umzusetzen.

3. Rechtliches

Die vorliegende Verfahrensanweisung leitet sich ab aus Artikel 6 Grundgesetz. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. 17 (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (BGB § 1631 Absatz 2).

Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch „Eltern und Dritte“ wird in § 1666 (BGB) hingewiesen, darin werden notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gefordert.

4. Handlungsplan

Werden den Fachkräften unserer Kindertagesstätten sog. gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so haben diese zeitnah das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und soweit möglich das Kind einzubeziehen. Es sei denn, hierdurch wäre der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.

Wichtig bei dem Verfahren ist:

Wir lassen unsere Mitarbeiter*innen nicht allein. Wenden Sie sich an Ihre Kitaleitung und berichten Sie, was Sie gesehen haben (Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung). Schreiben Sie in Ihrer Dokumentation genau auf, was Sie beobachtet haben; Wer, wann und wie beteiligt war. Die Kitaleitung wird den Träger informieren und die insoweit erfahrene Fachkraft einladen, die mit Ihnen zusammen die Gefährdungslage einschätzt.

Wenn die Situation sehr akut ist, d. h. die Situation hält an, müssen Sie schnell reagieren und entscheiden. Wenn die Leitung nicht sofort zur Verfügung steht, müssen Sie bestenfalls gemeinsam mit einem*einer Kolleg*in die Polizei oder den Jugendnotdienst und das Jugendamt anrufen. Das ist sicher eine belastende Situation, aber so etwas kommt sehr selten vor. In der Regel haben Sie Zeit, in Ruhe mit einer insofern erfahrenen Fachkraft zu besprechen, was zu tun ist. Gemeinsam wird entschieden, ob ein Gespräch mit den Eltern geführt wird und welche Optionen den Eltern angeboten werden können.

Beim Verdacht von sexuellem Missbrauch ist es besonders heikel und wichtig sensibel vorzugehen, um nicht zu einer Vertuschung oder weiteren Gefährdung des Kindes beizutragen. Daher muss hier sehr genau geprüft werden, ob und in welcher Konstellation die Eltern informiert und einbezogen werden können. Es handelt sich hierbei um eine schwerwiegende Straftat. Daher zieht die Kitaleitung unbedingt die*den Kinderschutzbeauftragte*n hinzu und informiert ihre zuständige Fachberatung, welche die Bereichsleitung informiert.

5. Verhaltensampel

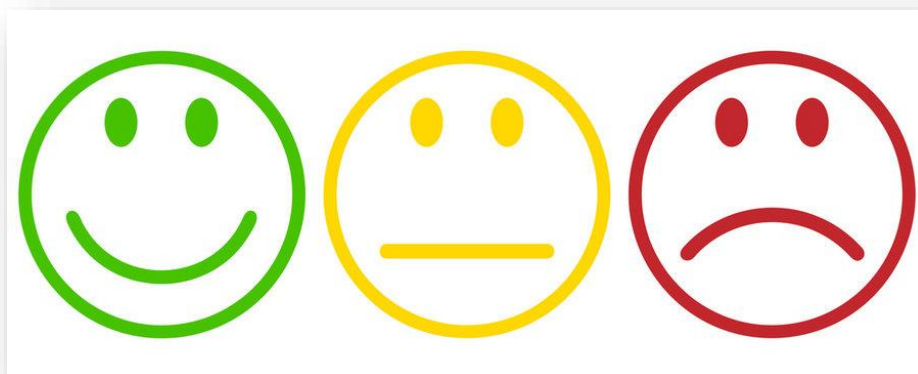
Leider kommt es in Einrichtungen der Kinderpflege auch immer wieder zu Übergriffen seitens des pädagogischen Personals. Diese Übergriffe können für unsere Ohren „leicht“ sein und „nur“ aus

unüberlegten Worten bestehen. Sie können aber bis hin zu körperlichen Angriffen gehen, die die zu beschützenden Kinder verletzen.

Sollte in unserer Einrichtung solch ein oder ähnlich gearteter Fall auftreten, ist ein ebenso rigoroser Umgang mit den Tätern einzuleiten. Auch in solchen Fällen ist eine Meldung nach § 47 notwendig und eine detaillierte und kompromisslose Aufarbeitung mit den handelnden Personen und im gesamten Team notwendig.

Wir haben für uns eine Verhaltensampel, wie sie mittlerweile in vielen Einrichtungen konzeptionell verankert wurde, überlegt und erarbeitet, die genau anzeigt, welche Verhaltensweisen buchstäblich im grünen, welche im gelben und welche eindeutig zu einem roten Bereich gehören. Alle Mitarbeitenden haben Kenntnis dieser Ampel und ist immer wieder Gegenstand von Gesprächen, Ausarbeitungen und Weiterentwicklungen.

Unsere Verhaltensampel behandelt das Thema „Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte“. Es handelt sich um einen Teil unseres Schutzkonzepts. Unser Auftrag ist es Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten werden wir keinen Raum geben! Dem aktiv entgegenzuwirken ist unser oberstes Ziel. Das spiegelt sich auch in unserem Leitbild. Im Grundgesetz heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar!“. In der Ampel ordneten wir Verhaltensweisen grünem (pädagogisch richtigem) Verhalten, gelbem (pädagogisch kritischem) Verhalten und rotem (pädagogisch falsches bis strafbares) Verhalten zu.



GRÜN

- Wir sind ehrlich.
- Wir sind empathisch.
- Wir sind fair.
- Wir sind echt.
- Wir sind flexibel.
- Wir sind freundlich.
- Wir sind gerecht.
- Wir sind herzlich.
- Wir sind Konsequenz.
- Wir lassen Trauer zu.
- Wir sind unvoreingenommen.
- Wir sind verlässlich.
- Wir sind ausgeglichen.
- Wir sind authentisch.
- Wir geben unseren Kindern verlässliche Strukturen.
- Wir sind verständnisvoll.
- Wir verhelfen den Kindern zur Selbsthilfe.
- Wir geben Impulse.
- Wir achten die Integrität des Kindes.
- Wir essen gemeinsam am Tisch.
- Wir können Verhaltensweisen kritisieren, nicht aber Personen.
- Wir möchten uns für gute Abläufe, Angebote, usw. loben.
- Wir gehen auf die Augenhöhe der Kinder.
- Wir sind aufmerksame Zuhörer und pflegen eine gewaltfreie vorbildliche Kommunikation.
- Begeisterungsfähigkeit prägt unser Geschehen.
- Wir geben den Gefühlen der Kinder Raum.
- Wir spenden angemessen Distanz und Nähe (Wärme).
- Jedes Thema wird von uns wertgeschätzt.
- Wir bitten Kinder in die Toilette zu urinieren.
- Wir halten Kinder an, Konflikte friedlich zu lösen.
- Kinder und Eltern werden von uns wertgeschätzt.
- Uns prägt eine positive Grundhaltung.
- Wir haben ein positives Menschenbild.
- Wir halten Regeln und Absprachen ein.
- Wir arbeiten Ressourcenorientiert.
- Selbstreflexion wird von uns gelebt.
- Wir halten den Tagesablauf ein.
- Transparenz wird von uns gelebt.

GELB

- Auslachen / Schadenfreude
- Regeln ändern ohne Absprache
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Privater Kontakt zu Kindern und deren Familien
- Nicht ausreden lassen
- Ständiges Loben und Belohnen
- anschauen
- Ironisch gemeinte Sprüche
- Über-/ Unterforderung
- Unsicheres Verhalten d. Erwachsenen
- Kita-Regeln werden von Fachkräften (bewusst) missachtet
- Vereinbarungen nicht einhalten
- (bewusstes) Wegschauen

ROT

- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Gesäß oder Genitalien berühren oder streicheln
- Isolieren
- Angst einjagen
- Anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- Aufsichtspflicht bewusst verletzen
- Bedrohen
- Vertrauen brechen
- Vorführen
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Willkür
- Witze sexistischer Art
- Vor die Tür stellen
- Voyeurismus
- Bestrafen
- Bloßstellen
- Cholerisches Verhalten
- Diskriminieren
- Einsperren
- Exhibitionismus
- Herabsetzend über Kinder sprechen
- Intimsphäre vorenthalten
- Fesseln
- Schlagen
- Schütteln
- Schubsen
- Fixieren

- Misshandeln
- Nicht-altersgerechter Körperkontakt
- Obszöne Wortwahl
- Pornografisches Material
- Penetration (teilweise oder vollständig) mit Penis, Fingern oder Gegenständen Quälen
- Rache nehmen
- Schlafzwang
- Am Arm ziehen oder festhalten
- Anspucken
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren)
- Sexualisierte Küsse
- Jemanden zum Essen zwingen
- Kind ablehnen, wenn es Nähe sucht
- Kneifen
- Leid zufügen
- Medikamente missbrauchen
- Sozial ausschließen
- Treten
- Ungefragt Kinder auf den Schoss nehmen

6. Selbstreflexion

Ein vager Verdacht auf Kindesmissbrauch stellt eine besondere Herausforderung dar, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen. Wesentliche Anhaltspunkte sind daher Verhaltensweisen anderer Kolleginnen oder Kollegen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde, oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem angebracht werden. Daher ist es umso wichtiger, Ruhe zu bewahren und Fakten zu sammeln. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt.

7. Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ kommt aus dem lateinischen und wird übersetzt mit „Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitbestimmung und Einbeziehung“ (Wikipedia). Im pädagogischen Kontext thematisiert Partizipation das Verhältnis von Kindern zu Erwachsenen.

Partizipation ist die Kinderstube der Demokratie

Die Partizipation vermittelt den Kindern demokratische Strukturen und stärkt die Persönlichkeit. Sie ist in der UN- Kinderrechtskonvention, Artikel 12, wie folgt benannt und festgelegt worden: „Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung frei heraus sagen und diese muss dann auch berücksichtigt werden.“

Grundsätzlich gehen wir im Umgang mit den Kindern von ihren Bedürfnissen aus. Dabei ist in unserer Einrichtung eine Alters- und Entwicklungsspanne von bis zu 4 Jahren zu berücksichtigen. Wir ermuntern die Kinder, sich über Wünsche, Gefühle und Bedürfnisse zu äußern und eigene, auch neue

Ideen zu entwickeln. Wir versuchen so wenig wie nötig vorgefertigte Gedanken in den Alltag der Kinder zu bringen. So haben sie die Möglichkeit „Selbst- Wirksam“ zu sein. Wir wollen bewusst darauf achten, dass sich die Kinder wertvoll, selbständig und eigenverantwortlich fühlen können. Zugleich müssen die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Grenzen dieser Selbstbestimmtheit erkennen, ohne jedoch ihre Machtposition zu missbrauchen.

Ziele von Partizipation:

- Kinderrechte werden erfahrbar
- Stärkung der gesamten Persönlichkeit
- Entwicklung eines frühen Demokratieverständnisses
- Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen durch Erwachsene oder Kinder
- Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben: was will ich? Was ist mir wichtig? Lässt die Kinder mehr über sich erfahren
- Durch die Tatsache, dass sich Kinder in und mit unterschiedlichen Gruppen auseinandersetzen, kann ein solidarisches Miteinander entstehen
- Durch eine gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von den verantwortlichen Erwachsenen gehört, ernstgenommen und unterstützt werden.
- Im Betreuungsalltag erleben sie, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für neue Herausforderungen
- Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Sie lernen dem Anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben die Sichtweise anderer einzunehmen und diese auch zu akzeptieren. Neue Konfliktlösungsstrategien werden geübt. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder unserer Einrichtung entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand könne sie:

- Selbst bestimmen
- Mitbestimmen
- Mitwirken
- Informiert werden

Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, werden nachfolgend aufgeführt:

1. Unsere Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen, als auch auf Veränderung. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
2. Unsere Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Wir informieren die Kinder, hören aktiv zu, nehmen ihre Äußerungen ernst, geben eine wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.

3. Die Kinder haben bei projektorientierenden Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten
4. Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während ihrer Freispielzeit Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Während der offenen Freispielzeit haben unsere Kinder das Recht, die andere Gruppe zu besuchen oder sich für gruppenübergreifende Angebote zu entscheiden, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen.
6. Jedes Kind hat bei uns das Recht zu äußern, wie und von wem es gewickelt werden möchte. Die Erzieher und Erzieherinnen behalten sich vor, bei eingeschränkter, personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
7. Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Besteht jedoch Gefahr für die Gesundheit oder das Kindeswohl des Kindes, behalten wir uns vor, die Entscheidung dem Kind abzunehmen.
8. Wir als pädagogisches Personal achten auf die Hygienemaßnahmen und – Vorschriften, besonders nach dem Toilettengang und vor uns nach den Mahlzeiten.
9. Unsere Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, die dem Kind Sicherheit und Orientierung bieten. Wir behalten uns das Recht vor, in Spielhandlungen oder Situationen einzugreifen, bevor das Kindeswohl verletzt werden könnte.
10. Bei ABC- Programmen werden unsere Kinder in die Gestaltung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt. Bei freien Angeboten während des Spiels ist die Teilnahme freigestellt. Bei gezielten Angeboten behalten wir uns vor, die Teilnahme aktiv einzufordern.
11. Unsere Kinder dürfen während der Frühstückszeit selbst bestimmen, ob und wie viel sie essen und/oder trinken möchten. Wir weisen auf gute und gesunde Ernährung hin und geben bei der Frühstücksituation Hilfestellungen.
12. Ob und wie viel die Kinder beim Mittagessen zu sich nehmen, entscheiden sie selbst. Wir bieten auch bei Gerichten, die sie noch nicht kennen, eine „Probierkleks“ an.

8. Handlungsleitfaden

1. **Ruhe bewahren** und keine überstürzten Aktionen!
2. Genau **beobachten und Aussagen und Situationen dokumentieren!**
3. Dem Kind **Vertrauen schenken** und in Kontakt bleiben!
Die Vertraulichkeit der Information muss in jedem Fall gewährleistet sein, um eine Verschlimmerung der Situation vorzubeugen.
4. **Sich selber Hilfe holen!**
5. Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens oder im Team** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
6. Unbedingt mit der zuständigen **Ansprechperson des Trägers (Präventionsfachkraft Frank Wietharn)** Kontakt aufnehmen.
7. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „**insofern erfahrene Fachkraft**“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII **zur Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte

Ansprechpersonen:

Pfarrer:

Dr. Philip Peters

02821 - 8959872

Ludger Jansen

Leitung, Kindergarten St. Martin

02821 - 92695

jansen-l@bistum-muenster.de



Frank Wietharn, Präventionsfachkraft für St. Willibrord Kleve

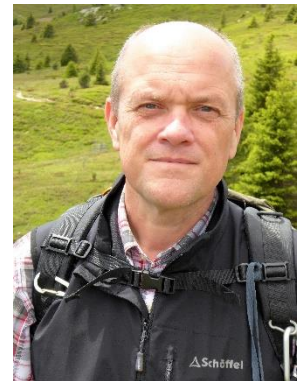
geboren am 25.12.1962 in Essen

wohnhaft in 47533 Kleve-Kellen, Bussardstraße 8

verheiratet mit Annette, zwei erwachsene Kinder

Diakon mit Zivilberuf (im Hauptberuf Polizeibeamter im Kreis Kleve)

**Referent für Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum
Münster**



Kontaktdaten:

02821/91998 bzw. 01520-1911581

Email: wietharn-f@bistum-muenster.de

Ansprechpersonen des Bistums für Verfahren sexuellen Missbrauchs:



Bernadette Böcker-Kock:

0151 63404738



Bardo Schaffner:

0151 43816695

Quellen

www.praevention-im-bistum-muenster.de

[Jörg Maywald, Sexualpädagogik in der Kita, Herder 2018](#)

[Konzeption des Kindergarten St. Martin](#)

[Sexualpädagogisches Konzept Kindergarten St. Martin](#)

Dieses Konzept entstand in Zusammenarbeit mit dem Team des Kindergarten St. Martin und in Leitungsrunden mit Frau Monika Zellmann, Leitung Kindergarten Arche Noah.

Im Januar 2020, aktualisiert 2022